

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte – Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber und Syndizi –



Dr. Markus Pander

Wie bereits im Januar 2015 berichtet, hat das Bundessozialgericht mit den Entscheidungen vom 03. April 2014 für große Verunsicherung unter Unternehmensjuristen gesorgt, die neben ihrer Tätigkeit im Unternehmen auch als Rechtsanwälte zugelassen und tätig sind (Syndikusanwälte) (vgl. Beitrag ZENK-News Januar 2015).

1. Ausgangspunkt

Das Bundessozialgericht hatte mit diesen Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken regelmäßig nicht in Frage kommt, weil die anwaltliche Berufsausübung in abhängiger Beschäftigung nicht möglich sei. Hierdurch wurde die bis dahin geübte Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund beendet.

Aufgrund der mit diesen Entscheidungen des Bundessozialgerichts verbundenen Unsicherheit wurde der Ruf nach einer klarstellenden gesetzlichen Regelung laut, die nunmehr in Kraft getreten ist.

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2015 in der 2. und 3. Lesung das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ beschlossen. Nur einen Tag später hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten noch im vergangenen Jahr konnte das Gesetz zum 01. Januar 2016 in Kraft treten.

2. Neue Gesetzeslage ab dem 01. Januar 2016

Das Gesetz beendet den durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts im April 2015 für Unternehmensjuristen geschaffenen Schwebezustand.

In einem Unternehmen tätige Syndikusanwälte werden nun, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusanwälte zugelassen wurden, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen statusrechtlich als Rechtsanwälte anerkannt, unterliegen jedoch bestimmten Einschränkungen. So beschränkt sich

>>

IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com
Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte
nur unter Angabe der Quelle.
Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlich: Dr. Markus Pander (pander@zenk.com)

ZENK | BERLIN
Reinhardtstrasse 29
10117 Berlin
Tel +49 30 247574-0
Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG
Hartwicusstrasse 5
22087 Hamburg
Tel +49 40 22664-0
Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com

<<

die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des jeweiligen Arbeitgebers. Für Syndikusanwälte besteht zudem ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Verfahren des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weitergehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren.

Auch finden das strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot auf Syndikusanwälte keine Anwendung.

Zudem sieht das neben den berufsrechtlichen Änderungen eine umfassende Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte sowie umfangreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen vor.

3. Neuregelungen zur Rentenversicherungspflicht und Befreiung von dieser im Einzelnen

Das Gesetz ändert die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und schafft Übergangsvorschriften im Sozialrecht (SGB VI).

Kern der Regelungen ist die Schaffung des „Syndikusanwaltes“.

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuregelungen im Einzelnen dargestellt:

a) Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

- Gem. § 31 BRAO werden nun auch Syndikusanwälte in die elektronischen Verzeichnisse der jeweiligen Rechtsanwaltskammern über die in ihrem Bezirk tätigen Rechtsanwälte aufgenommen.
- Im Zuge der Neuordnung wird gem. § 31 a BRAO ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Syndikusanwälte geschaffen. Syndikusanwälte müssen sich darauf einstellen, dass sie mehrere besondere elektronische Anwaltspostfächer erhalten, da ein solches für jedes, in das nach § 31 BRAO eingetragene Anstellungsverhältnis geschaffen wird.
- § 46 BRAO klärt nun in den Absätzen 2 bis 5 den anwaltlichen Status der Syndikusanwälte als Rechtsanwälte und definiert die Voraussetzungen der anwaltlichen Tätigkeit. Ferner muss die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich gewährleistet werden.
- § 46 a BRAO regelt die Zulassung als Syndikusanwalt zur Rechtsanwaltschaft. § 46 b BRAO regelt deren Widerruf und das Erlöschen.

>>

<<

- § 46 c BRAO normiert dann besondere Regelungen für Syndikusanwälte. Für Syndikusanwälte wird ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weitergehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren geregelt.

b) Änderung des SGB VI

Die Neuregelungen im SGB VI beschränken sich vor allem auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine rückwirkende Befreiung möglich ist und wie ein nun fehlerhaft gewordenes Rentenversicherungsverhältnis rückabgewickelt werden kann.

Wird eine Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft beantragt, kann die Befreiung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung sind in § 231 Abs. 4 a bis 4 d SGB VI Übergangsregelungen normiert worden, die Bezug auf die Beitragszahlungen der Vergangenheit nehmen.

4. Antragserfordernis / Antragsfrist

Wichtig ist, dass Personen, die derzeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind und noch keine Befreiung für dieses konkrete Beschäftigungsverhältnis besitzen, den Antrag auf rückwirkende Befreiung nach dem neugeregelten § 231 Abs. 4 b S. 6 SGB VI nur bis zum Ablauf des 01. April 2016 stellen können.

Grundsätzlich ist eine solche Befreiung frühestens für die Zeit ab dem 01. April 2014 möglich. Sie wirkt jedoch auch für davor liegende Zeiten, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet wurden. Eine solche rückwirkende Befreiung ist nach § 231 Abs. 4 c SGB VI sogar für die Personen möglich, die nach dem 03. April 2014 auf ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und bis zum Ablauf des 01.04.2016 die neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Personen zwischenzeitlich freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk waren.

5. Ausblick / Einschätzung

Insgesamt sichert die neue Gesetzesregelung die Einheit der Anwaltschaft und sorgt für Rechtsklarheit unter den Syndikusanwälten. Die Handlungsbedarfe sind jedoch unterschiedlich.

>>

<<

a) In der Regel kein Handlungsbedarf

Nichts unternehmen müssen diese Rechtsanwälte, die für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht
- Die Tätigkeit wurde der zuständigen Rechtsanwaltskammer angezeigt und diese hat ihre Zustimmung erteilt, dass genau diese konkrete Tätigkeit mit der anwaltlichen Tätigkeit vereinbar ist
- Es liegt bereits ein aktueller Befreiungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Tätigkeit vor.

b) Tätigkeitswechsel, Arbeitgeberwechsel

Wer jedoch eine anwaltliche Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber aufnimmt oder innerhalb eines Konzerns in eine neue Position wechselt, der muss die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen, wenn er weiterhin die Befreiungsmöglichkeit in der Rentenversicherung nutzen will. Dieser muss daher zunächst auf jeden Fall von seinem (neuen) Arbeitgeber bei der gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Beschäftigungsbeginn muss sodann der Befreiungsantrag gestellt werden.

Die Rentenversicherung wird voraussichtlich jedoch erst eine Entscheidung treffen, wenn ihr der Bescheid über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer vorliegt. Anzuraten ist daher, den Antrag auf Befreiung und den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zeitgleich und unmittelbar nach Tätigkeitsaufnahme zu stellen.

c) Konfliktfälle

Sehr kompliziert wird es jedoch bei den zahlreichen zugelassenen Rechtsanwälten und Syndizi, die sich bereits in einer Auseinandersetzung mit der gesetzlichen Rentenversicherung über die Befreiung befinden. Wie oben dargestellt, sind diese gemäß § 231 Abs. 4b SGB VI verpflichtet, bis zum 01. April 2016 einen Antrag auf Zulassung als Syndikusanwalt sowie einen (rückwirkenden) Befreiungsantrag bei der Rentenversicherung zu stellen. Erst wenn dieser bewilligt wurde, tritt die rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ein.

6. Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung

Erfolgt die Zulassung und die Befreiung als Syndikusanwalt rückwirkend, können die seitens des Arbeitgebers für die Zwischenzeit aufgrund der Entscheidungen

>>

<<

des Bundessozialgesetzes für diesen Arbeitnehmer gezahlten Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung auf das jeweilige Versorgungswerk übertragen werden. Dies gilt aber nur für Beiträge ab dem Befreiungszeitpunkt und maximal bis zum 1. April 2014 rückwirkend (§ 286 f SGB VI). Ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages nach § 27 Abs. 1 SGB IV besteht nicht.

Dieser Antrag auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge an die berufsständige Versorgungseinrichtung ist in der in § 231 Abs. 4 b SGB VI genannten Frist bis zum 1. April 2016 direkt und am besten bereits zusammen mit dem Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Spannend bleibt jedoch weiterhin die Frage, was mit den vor dem 1. April 2014 entrichteten Beiträgen passiert. Eine Übertragung von Beiträgen, die vor dem 1. April 2014 an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet worden waren, auf das Versorgungswerk erfolgt nicht. Eine weiter als bis zum 1. April 2014 zurückreichende Wirkung der Befreiung ist nur dann möglich, wenn die Rentenversicherungsbeiträge für diese weiter zurückliegenden Zeiträume damals schon an das Versorgungswerk entrichtet worden sind.

7. Ergebnis

Die vorgenannten Antragserfordernisse und die Antragsfristen ist für die betroffenen Personen auf jeden Fall zu beachten, so dass Eile geboten ist. Aufgrund der hier vielfach zu berücksichtigenden Einzelfallumstände bedarf die statusrechtliche Klärung eines Syndikusanwaltes und dessen Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf Arbeitgeber- sowie auf Arbeitnehmerseite einer fundierten Beratung und Begleitung.

Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

DR. MARKUS PANDER • pander@zenk.com